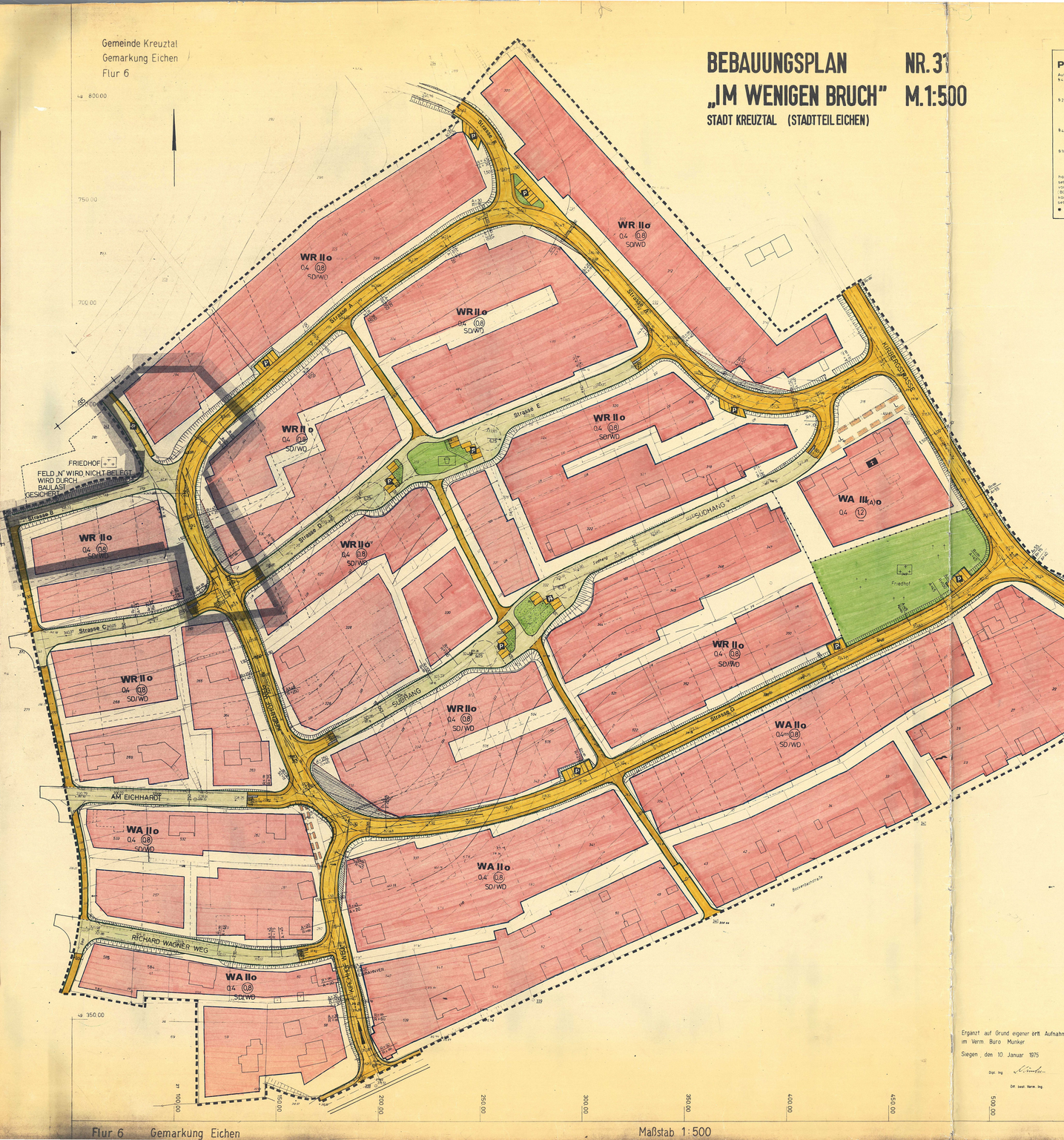
Gemeinde Kreuztal
Gemarkung Eichen
Flur 6

BEBAUUNGSPLAN NR. 31
„IM WENIGEN BRUCH" M. 1:500
STADT KREUZTAL (STADTTEIL EICHEN)



Präambel

Aufgrund des

§ 1 Der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F der Bekanntmachung vom ~~17 Mai 1956~~ (GV NW 1975 S. 96) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1 Okt 1979 (GV NW S. 594)

§ 2 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F der Bekanntmachung vom 18 Aug 1976 (BGBl I S 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6 Juli 1979 (BGBl I S 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F der Bekanntmachung vom 15 Sept 1977 (BGBl I S 1763)

§ 4 der ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des BBauG i.d.F der 4.Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 18 Okt 1978 (GV NW 1978 S 544)

§ 103 (1) Nr 1,2 und 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) i.d.F der Bekanntmachung vom 27 Jan 1970 (GV NW 1970 S 96) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11 Juli 1978 (GV NW 1978 S 290)

hat der Rat der Stadt Kreuztal am 18.9.80 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem § 10 BBauG i.d.F der Bekanntmachung vom 18 Aug 1976 (BGBl I S 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11 Juli 1979 (BGBl I S 949) und die Gestaltungsvorschriften gem § 103 BauO NW i.d.F der Bekanntmachung vom 27. Jan. 1970 (GV NW 1970 S 96) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11 Juli 1978 (GV NW 1978 S. 290) als Satzung beschlossen

• am 24.03.1981 die

Ergänzt auf Grund eigener örtl. Aufnahme im Verm. Büro Munker

Siegen, den 10. Januar 1975

Dipl. Ing.
Öff. bestr. Verm. Ing.

Angefertigt nach amtlichen Unterlagen und örtlicher Messung.

Siegen, den 8. Dezember 1970

Dipl. Ing.
Öffentl. bestr. Verm. Ing.

A FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) UND (7) BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung. Auch die Straßenbegrenzungslinien stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen dar. Diese Abgrenzungen gelten auch für die Gestaltungsvorschriften.

WR — Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO

Zulässig sind Wohnanlage.
Ausnahmsweise können Läden, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, zugelassen werden.

WA — Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nichtstörenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. Sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen sowie sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind:
1. Gartenbaubetriebe nach Abs. 3, Ziffer 4
2. Tankstellen nach Abs. 3, Ziffer 5
3. bis 16 für Kleinsiedlungen als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen nach Absatz 3, Ziffer 6

Kirche

Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 23 BauNVO.
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind bestimmt durch die Festsetzungen von Baugrenzen (BBau). Ein Vortreten von Gebäudeteilen von höchstens 1,5m an vor die Baugrenze kann zugelassen werden. Das höchste Maß der baulichen Nutzung (GRZ/GFZ) darf dabei nicht überschritten werden.

Nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 23 (5) BauNVO
Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind allgemein und nach Absatz 2 als Ausnahme zulässig. Zulässig sind außerdem bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in Baulücken oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Sichtdreieck
Im Bereich der Sichtflächen dürfen bauliche Anlagen, Anpflanzungen, Einfriedungen und Sichtbeeinträchtigungen jeder Art nur bis zur Höhe von o,70 m über dem Fahrbahnrand errichtet werden.

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaße

Ausnahmsweise kann gem. § 17 (5) BauNVO ein Geschoß mehr zugelassen werden, wenn dadurch keine zusätzliche oder größere Geschoßfläche entsteht. Vollgeschosse gem. BauNVO entsprechen tat. Das gleiche gilt auch, wenn das Erdgeschoß für Garagen genutzt wird.

I — Grundflächenzahl (GRZ)

II — Geschoßflächenzahl (GFZ)

III(A) — offene Bauweise

0,4 — Sam-, Fahr- und Leitungsrecht

0,8 — Leitungsrecht (zu Gunsten der Stadt Kreuztal)

o — Fläche für Versorgungsanlagen (Trafostation)

L — Öffentliche Grünfläche

Friedhof

Kinderspielplatz

Verkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Öffentliche Parkfläche
Gehweg
Fahrbahn
Höhenpunkt
Gehweg
Straßenbegrenzungslinie
Böschung

P — Verkehrsberuhigte Wohnstraße
keine Trennung zwischen Fahrbahn und Gehweg
345.67 — Höhenpunkt

340.76

Zu- und Auffahrtsverbot

B GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM § 103 BauO NW

In den mit SD/WD bezeichneten Bereichen sind nur Satteldächer und Walmdächer mit einer Mindestneigung von 25° zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für das Kirchengrundstück Parzelle 348. Für Nebenanlagen gem. § 14 Baunutzungsverordnung und untergeordnete Wohnbauanbauten bis zu einem Drittel der vorhandenen Grundfläche sowie für Garagen kann auch ein Flachdach zugelassen werden.

C SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Grundstücksgrenzen - vorhanden

Grundstücksgrenzen - geplant

vorhandene Gebäude - eingemessen

vorhandene Gebäude - noch nicht eingemessen

320 — Höhenlinie (320 m über NN)

vorhandene Böschung

Stützwand

Einbahnstraße Beschilderung nach. STVO Zeichen Nr. 220, Nr. 267

Sperrfläche

Anrampung

BEGRÜNDUNG

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in dem Stadtteilen Bockenbach und Eichen, und zwar in der Gemarkung Eichen, Flur 6, der Karte des Amtes für Agrarordnung und wird wie folgt begrenzt:
Im Westen von der Gemarkung „Eichhardt"
Im Norden von der „Straße zum Bockenbach"
Im Osten von der „Kirchenstraße" und
Im Süden von der „Bockenbachstraße".

Grundlage der Planung

Der Bebauungsplan stützt sich auf den seit Rechtskraft Nr. 31 „Im Wenigen Bruch" und ist aus den alt Verfügen von 24.2.1975 und 14.7.1975 durch den Planlenversitzbeamten in Innsbruch genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Kreuztal entwickelt.

Ziel der Planung:

Das Plangebiet soll einer vorrangigen städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden. Die Ausweisung als Wohnbaufläche in Flächennutzungsplan soll im Bebauungsplan konkretisiert werden.
Durch die sinnvolle Aufschließung des durch seine Südhanglage bevorzugten Baugeländes sollen die Voraussetzungen für Wohnbauten geschaffen werden.

Zweck der Planung:

Im jeden Bauherrn ortsrechtliche Entscheidungsfreiheit hinsichtlich der Größe seines Gebäudes zu belassen, werden die Überbauboren Flächen großzügig festgesetzt. Um jedoch eine Überbauung der Grundstücke zu vermeiden, wird die Größe der überbaubaren Fläche einerseits durch die Festsetzung (und durch Bestimmung der Überbaubarkeit des Grundstückes), der Grundflächen- und Geschoßflächenzahl. Die Höchstzahl der Vollgeschosse wird mit Ausnahme des Kirchenbereiches auf 2 Festgesetzt, um für die anstehenden Gebäude städtebaulich unerwünschte Folgen zu vermeiden.
Die Bauweise wird zur Erreichung eines aufgelockerten Straßenbildes und einer geringen natürlichen Durchlüftung des zukünftigen Gebietes festgesetzt.

Da bei den vorhandenen Gebäuden im Plangebiet und in der weiteren Umgebung sehr unterschiedliche Dachneigungen und Firsthöhen bzw. ausdrückliches Garagen darstellen, wird lediglich zur Dachform entsprochend dem Bestand festgesetzt.

Erschließung

a) Äußere Erschließung
Die verkehrliche Anbindung des Planeobietes erfolgt über die Bockenbachstraße, die Kirchenstraße und B 54 Hansen-Tunnel.

b) Innere Erschließung
Die Erschließung des Planeobietes erfolgt durch eine Ringstraße an die Bockenbachstraße. Der Querschnitt setzt sich aus 5,5 m Fahrbahn (2x2,5 m Fahrbahn zusammen. Am Ende sind 22m Wendeschleifen. Diese Zahl überschreitet die in der RASTT festgesetzte Anzahl von 40 Wohneinheiten. Da jedoch die Straße nicht durchgehend ausgebaut wird, sondern nur bis zum Beginn des Steilhanges (ca. 100 m) und dann wieder auf den westlichen bzw. südlichen Teil der Straße entführt. Somit wird auf diesen beiden Straßenteilen, die jeweils eine eigene Anbindung an die Kirchenstraße haben, niemals mit einem Verkehrsaufkommen von je 114 WE zu rechnen sein, so daß der empfohlene Querschnitt der Ringstraße durchaus ausreichend ist.
Zur Verkehrsberuhigung des innerbereiches des Planeobietes werden trichterartigen mit Grünanlagen versehene Einengungen der Fahrbahn vorgesehen, die gleichzeitig als Querungsmöglichkeiten für Fußgänger dienen. Der Querschnitt wird durch Inselstreifen unterbrochen und einer geordneten Verkehrsführung wird zwischen den Wendeschleifen der Verkehrsraum für die Durchfahrt für diesen Dienst ermöglichte. Die Flächen zwischen den Wendeschleifen werden entsprechend gestaltet. Zur weiteren Verkehrsberuhigung der Wohnstraße wird auf eine Trennung von Fahrbahn und Gehweg durch Bordsteine verzichtet. Es wird also eine Verkehrsfläche mit gleicher Niveau Trennung in Fahrbahn und Gehweg statt, sondern der Straßenraum dient gleichberechtigt dem Fahrverkehr, den Fußgängern und der wohnqualitätsnahen als qualitative Freifläche. Die Hinweisbeschilderung dieser Wohnstraßen in die Ringstraße sind so auszubilden, daß ein 12-15 m langer Trichter für den in die Stichstraße einfahrenden Verkehr zur Verfügung steht. Hier haben alle Sichtachsen einen Querschnitt von 6,5 m Fahrbahn +2x1,5 m Gehweg. In den Trichtern sind Bäume zu pflanzen, die so hochstämmig sind, daß sie sich bei den Wohnstraßen nicht so ausgestalteten, daß es sich bei den Wohnstraßen um eine qualitativ andere Verkehrsfläche handelt, wo der motorisierte Verkehrsteilnehmer nunmehr gleichberechtigter Partner neben den Fußgänger auf einer gemeinsam genutzten Verkehrsfläche ist, und wo er besondere Rücksicht auf Fußgänger, spielende Kinder etc. zu nehmen hat. Und die Fahrgasse auf 5,5 m eingeengt und durch eine ca. 1 m hohe Randmauer mit das Gehweghniveau reffiert. Zusätzlich wird durch entsprechende Beschilderung der Fahrzeugverkehrsteilnehmer auf die veränderte Situation in den Wohnstraßen hingewiesen.
(Der Hinweis für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen **Straßenbau Verkehrsberuhigung im Wohngebiet**", Schriftenreihe der Bereitgestellt **Düsseldorf, im August 1979**)

Für kurzfristigen Fußgängerverkehr quer durch das enere Planeobiet werden von Norden nach Süden Fußwege festgesetzt. Der Bereich Fußweg wird in Süden des Planeobietes von der Bebauung an die „Bockenbachstraße" in einer Länge von ca. 24 m und einer Breite von 4 m festgesetzt. In diesem Bereich dient er der Zuwegung zu 5 vorhandenen Garagen.

Im Kreuzungsbereich der Straßen "Kirchhof-Weg" und "Im Eichbereich" in die "C-Straße" wird die Festsetzung getroffen, daß in dem bezeichneten bereich keine Aus- oder Zufahrt zugelassen ist. Dies ist erforderlich, um die Übersichtlichkeit und Verkehrssicherheit in diesem Kreuzungsbereich sicherzustellen. Die Erschließung der betroffenen Parzellenaur Straße "Im Eichbereich" bzw. über den "Kirchhof-Weg" (unterer Teil) ist gewährleistet.
Die 3 Sichtdreiecken in Verbindung mit den Planeinschränkungen werden als die Planeinschränkungen zugelassen und als Verkehrsbereich verstehen, um eine möglichst optimale Erweiterung des Planeobietes zu ermöglichen. Die Anbindung der Bockenbachstraße (innerhalb des Planeobietes ist aufgrund der vorhandenen Bebauung nicht zu verwirklichen.
Da sich die Sichtverhältnisse im Bereich der Einmündung "Kirchhof-Weg" in die "Bockenbachstraße" nur über den Abbruch eines vorhandenen Wohnes/Gebäudes verbessern lassen, wird dieses Gebäude zum Abbruch festgesetzt. Die Einmündung des Weges "Kirchhof-Weg" durch verkehrsmindernde Zeichen nur Richtungsverkehr (Einbahnverkehr) zugelassen.
Aufgrund der Topografie sind zur Stützung des Straßenkörpers Aufschüttungen bzw. Geländeabschnitte erforderlich. Sie sind gem. § 9 (1) 26 BBauG festzusetzt. Sie liegen außerhalb der Straßenbegrenzungslinie und sind von den Anliegern zu dulden, da sie bei entsprechender Ausführung das Gebäude an die Höhenlage der Verkehrsfläche anpassen. Böschungen brauchen nicht zu treten brauchen. Dies gilt vor allem für die talseitig gelegenen Grundstücke.
Für den ruhenden Verkehr sind westlich Über das Planeobiet 50 P festzusetzt; das entspricht ca. 20 % des Gesamtbedarfs. In Rahmen der Stellplatzverordnungen muß jeder Anliegen für einen Stellplatz auf dem eigenen Grundstück Sorge tragen. Nach erfolgter Bodenordnung und den sich daraus ergebenden Zufahrten zu den einzelnen Baugrundstücken werden in den Talschrafiken noch öffentliche Parkflächen im Rahmen des altenteilenden Parkens eingebaut.

Öffentlicher Nahverkehr

Der nächste Fußweg zum Haltepunkt Eichen der Deutschen Bundesbahn beträgt ca. 1.hon m und vom höchsten Bushaltepunkts der VVS ca. 350 m. Die Entfernungen sind vertretbar. Mit einer Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs ist nicht zu rechnen.

Auf der westlichen Kuppe

Wegen der bevorzugten Südhanglage wird der Bereich nördlich der "C-Straße" und der Straße "Im Eichbereich" als reines Wohngebiet (WR) festgesetzt.
Der Bereich südlich der genannten Straßen bis hin zur "Bockenbachstraße" wird wegen vorhandener Nutzung als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Öffentliche Grünflächen

Der Bebauungsplan setzt in Fußläufigen Zentralbereich Grünflächen fest. Zwischen den Straßen "D" - "E" ist ein Kleinkinderspielplatz eingeplant. Die Kleinkinder können klag. In verkehrsberuhigter Zone und durch Nachbarschaft gut überwacht. Die Größe des Spielplatz ist westlich der Kinderspielplatz berechnet. Ein zentraler Fußläufiger Treffpunkt ist vorgesehen, der mit einer Größe von 600 qm eingeplant werden. Weitere Kleinkinderspielplätze für den Nahbereich sind nicht erforderlich, da bei der offenen Bauweise auf den einzelnen Grundstücken Freiflächen ensibend vorhanden ist. Außerdem liegen die mehrfach benutzten Wohnstraßen einen natürlichen Freiraum zum Spielen. Der südlich der Kirche gelegene kirchennahene Friedhof ist ebenfalls als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Er ist jedoch nicht belegt und wird durch Baulast gesichert. Im Süden des Planeobietes, im Übergang zum Friedhofes Eichen gelegene Feld N, das im Norden an den Bebauungsplanbereich angrenzt, wird von Bezirksstraßen freigehalten. Die Aussiedlungsmöglichkeiten sollen weiterhin gesichert. In diesem Bereich des Friedhofes wird durch Bepflanzung ein angemessener Sichtschutz gewährleistet.

Bevölkerungsdichte

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 19,0 ha
An Straßen und öffentlichen Flächen sind dann enthalten
(einschl. Friedhof) ca. 2,6 ha
verbleibendes Nettobauland ca. 13,5 ha
Anzahl der Wohnungseinheiten
bestand: 76 WE
geplant: 184 WE
insgesamt: 256 WE
Durchschnittliche Einwohnerzahl: 256 x 3 = 768
das entspricht ca. 58 Einwohnern/ha Nettobauland.

Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Strom wird vom Elektrizitätswerk Siegenland Übernommen. Erforderliche Trafostationen können auch auf den nicht Überbaubaren Grundstücksflächen ausnahmsweise zugelassen werden (§ 14 (2) BauNVO). Außerdem ist hinter den P-Ständen an Ende der "D"Straße" eine Fläche für Versorgungsanlagen (Trafostation) festgesetzt.
Außerdem können Flächen im Rahmen des Umlaufverfahrens zugelassen werden.
Die Wasserversorgung wird wenigen- und druckmäßig durch die Erweiterung des Ortsnetzes sichergestellt.
Die Abwässer werden durch die städt. Kanalisation der Zentralkläranlage zugeführt und dort gereinigt.
Die Abfallbeseitigung erfolgt Überörtlich bei der Mülldeponie des Kreises Siegen in Herhausen.
Bolange der Feuerweiher fehlen, wie die Wasserbereitstellung anreicht, Über das Wasserleitungsnetz mit seinen Hydranten Berücksichtigung.

Bodenordnung

Der Bebauungsplan bildet die Grundlage für die Durchführung eines Umlaufverfahrens nach den Bundesbaugesetz.

Kosten der Erschließung

Die geschätzten Kosten für die innere Erschließung betragen:

Straßenbau	3.200.000 DM
Kanalisation	500.000 DM
Wasserversorgung	500.000 DM
Grünanlagen	400.000 DM
Gesamtkosten	ca. 4.600.000 DM

~~Der~~ Rat hat ~~vorsorglich~~ wurden, daß von der Stadt für erschlossen Erschließungsbeiträge, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BBauG) erhoben werden können, nicht erhoben werden.

SATZUNG DER STADT KREUZTAL

BÜRGERMEISTER gez. Selle L.S.

RATSMITGLIED gez. Höhn

SCHRIFTFÜHRERIN gez. Peter

11. Schlussbekanntmachung

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom ~~Az~~ ~~und die des Oberkreisdirektors vom 2.11.1981 Az. 60.664-10/6 ist sowie Ort und Dauer der Auslegung des genehmigten Bebauungsplans sind gem. § 12 BBauG i.d.F der Bekanntmachung vom 18 Aug 1976 (BGBl I S 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6 Juli 1979 (BGBl I S 949), am 14.12.1981~~ bekannt gemacht worden.

Kreuztal, den 20.1.1982 Der Stadtdirektor i.A. L.S.

1. Eröffnungsbeschluss

Der Rat der Stadt Kreuztal hat die Aufstellung (Änderung/Aufhebung des Bebauungsplanes aufgrund § 2(1)+(6) BBauG i.d.F der Bekanntmachung vom 18 Aug 1976 (BGBl I S 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6 Juli 1979 (BGBl I S 949), am 17.10.1972 beschlossen

Kreuztal, den 23.OKT.1980 Der Stadtdirektor i.A. L.S. gez. Dörer

2. Bekanntmachung

Der Eröffnungsbeschluß vom 17.10.74 ist gem § 2(1) BBauG i.d.F der Bekanntmachung vom 18 Aug 1976 (BGBl I S 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6 Juli 1979 (BGBl I S 949) am 1.12. 1976 bekannt gemacht worden.

Kreuztal, den 23.OKT.1980 Der Stadtdirektor i.A. L.S. gez. Dörer

3. Vorgezogene Bürgerbeteiligung

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 2a(2)BBauG i.d.F der Bekanntmachung vom 18 Aug 1976 (BGBl I S 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6 Juli 1979(BGBl I S 949) hat in der Zeit vom 30.8.77 bis 1.10.77 stattgefunden.

Kreuztal, den 23.OKT.1980 Der Stadtdirektor i.A. L.S. gez. Dörer

4. Beteiligung der T. ö. B.

Die T.ö.B. sind gem. § 2(5) BBauG i.d.F der Bekanntmachung vom 18 Aug 1976 (BGBl I S 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6 Juli 1979 (BGBl I S 949), in der Zeit vom 20.2.1980 bis 21.4.1990 beteiligt worden.

Kreuztal, den 23.OKT.1980 Der Stadtdirektor i.A. L.S. gez. Dörer

5. Entwurfsbeschluss

Der Rat der Stadt Kreuztal hat am 29.5.1980 den Vorentwurf zum Entwurf und damit der Offenlegung beschlossen

Kreuztal, den 23.OKT.1980 Der Stadtdirektor i.A. L.S. gez. Dörer

6. Bekanntmachung

Der Entwurfsbeschluß und damit die Offenlegung ist gem. § 2a(6) BBauG i.d.F der Bekanntmachung vom 18 Aug 1976 (BGBl I S 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6 Juli 1979 (BGBl I S 949) bekannt gemacht worden am 8.7.1980

Kreuztal, den 23.OKT.1980 Der Stadtdirektor i.A. L.S. gez. Dörer

7. Offenlegung

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben gem. § 2a(6) BBauG i.d.F der Bekanntmachung vom 18 Aug 1976 (BGBl I S 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6 Juli 1979 (BGBl I S 949) in der Zeit vom 21.7.1980 bis 21.8.1980 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Kreuztal, den 23.OKT.1980 Der Stadtdirektor i.A. L.S. gez. Dörer

8. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Kreuztal hat am 18.9.1980 die planungsrechtlichen Festsetzungen (Satzung) gem § 10 BBauG i.d.F der Bekanntmachung vom 18 Aug 1976 (BGBl I S 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6 Juli 1979 (BGBl I S 949), und die Gestaltungsvorschriften aufgrund § 103 BauO NW i.d.F der Bekanntmachung vom 27 Jan 1970 (GV NW S 96) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11 Juli 1978 (GV NW S 290) als Satzung beschlossen

Kreuztal, den 23.OKT.1980 Der Stadtdirektor i.A. L.S. gez. Dörer

9. Genehmigung

a) PLANUNGSRECHT

Gem §11 BBauG, i.d.F der Bekanntmachung vom 18 Aug 1976 (BGBl I S 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6 Juli 1979 (BGBl I S 949), genehmige ich den vom Rat der Stadt Kreuztal am 18.9.80 als Satzung beschlossenen planungsrechtlichen Teil dieses Bebauungsplans mit Verfügung vom 02.02.1981 Az. 35.2.1-2 k-80.

Arnsberg, den 2.2.81

Der Regierungspräsident i.A. gez. Gerhards

b) GESTALTUNG

Diese gestaltungsrechtlichen Vorschriften sind gem. §103 (1) BauO NW i.d.F der Bekanntmachung vom 27 Jan 1970 (GV NW S 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11 Juli 1978 (GV NW S 290) mit Verfügung vom 2.11.1981 Az. 16.64-1.1 k genehmigt worden.

Siegen, den 2.11.1981

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde i.A. gez. Flender

10. Vermerk

Dies ist der aufgrund der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 02.02.1981 Az 35.2.1-2 k-80 sowie der Auflagen der Genehmigungsverfügung des Oberkreisdirektors vom 2.11.1981 Az. 16.64-1.1 k-80 ergänzte und berichtigte Bebauungsplan. Der Rat der Stadt Kreuztal ist am 29.02.1981 den Auflagen der/dem oben genannten Genehmigungsverfügungen beigetreten. Der Bebauungsplan ist in der Zeit vom 27.4.1981 bis 8.5.1981 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt worden.

Kreuztal, den 20.1.1982 Der Stadtdirektor i.A.

11. Schlussbekanntmachung

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 2.2.81 Az 35.2.1-2 k-80 und die des Oberkreisdirektors vom 2.11.1981 Az. 16.64-1.1 k sowie Ort und Dauer der Auslegung des genehmigten Bebauungsplans sind gem. §12 BBauG i.d.F der Bekanntmachung vom 18 Aug 1976 (BGBl I S 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6 Juli 1979 (BGBl I S 949), am 16.6.1982 bekannt gemacht worden.

Kreuztal, den 29.7.1982 Der Stadtdirektor i.A.

12. Plangrundlage

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des §1 der PlanzVO vom 19. Jan 1965 (BGBl I S.21). Es wird bescheinigt, daß die Darstellung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist

, den

13. Kopie

Dieser Plan stimmt mit dem Originalbebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Kreuztal, den 29.7.1982

Stadtdirektor

Bebauungsplan Nr. 31
„Im Wenigen Bruch"
Stadt Kreuztal